

TOP 2: Satzungsänderung

Gültige Fassung Satzung	Vorschlag der geänderten Fassung
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>(2) Der dem Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Auch in der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.</p> <p>(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.</p> <p>(5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>(2) Der dem Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Auch in der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.</p> <p>(4) Ein Mitglied wird vom Verein ausgeschlossen, wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Hierbei ist die erste Mahnung per einfachen Brief und die zweite Mahnung mit Androhung des Ausschlusses per eingeschriebenen Brief dem Mitglied bekannt zu geben. Der Ausschluss des Mitglieds kann abgewendet werden, wenn das Mitglied innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der zweiten Mahnung den ausstehenden Mitgliedsbeitrag</p>

<p>Briefes oder per Boten zuzustellen.</p> <p>(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.</p>	<p>zzgl. eventuell angefallener Rücklastschriftgebühren und Mahnkosten an den Verein entrichtet.</p> <p>(5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds aufgrund ausstehender Zahlungen des Mitgliedsbeitrags ist erst nach Begleichung sämtlicher Beitragsrückstände wieder möglich.</p> <p>(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.</p> <p>(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.</p>
<p>§ 7 Beiträge</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01.02. eines Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.</p> <p>(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung als Anlage veröffentlicht.</p> <p>(3) Alle Abteilungen können für ihre aktiven Mitglieder zusätzlich einen Beitrag verlangen.</p>	<p>§ 7 Beiträge</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01.02. eines Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.</p> <p>(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und weitere beitragsrelevante Regelungen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.</p> <p>(3) Alle Abteilungen können für ihre aktiven Mitglieder zusätzlich einen Beitrag verlangen.</p>
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 09.05.1910, zuletzt geändert am 22.04.2005, und wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.03.2009 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 09.05.1910, zuletzt geändert am 22.04.2005, und wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.03.2009 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(2) Die Satzungsänderung hinsichtlich der</p>

	<p>Regelungen des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern durch Beitragsrückstand (§6 Beendigung der Mitgliedschaft) und Regelungen der Beiträge und der Verweis auf die Beitragsordnung (§7 Beiträge) wurden von der Mitgliederversammlung am 27.03.2015 mit erforderlicher Mehrheit beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>
--	---